

Produktion & Montage

in den zur Prüfung verwendeten Kiefer-Massiv-Kanteln vorhanden. Es wurden Rahmen für die Kategorien A, C 3 und C 2 geprüft. Die jeweils zugehörigen Glasaufbauten sind Tabelle 2 der TRAV zu entnehmen. Je nach baulicher Situation, z.B. Einsatz bei extremen Windverhältnissen oder in oberen Geschossen im Hochhaus, sind statische Nachweise zusätzlich zu führen. Dies kann die Dimensionierung von Riegeln ebenso bedeuten wie die Überprüfung der aus der Tabelle 2 abgelesenen Glasdicke (die dort aus rein stoßtechnischen Gesichtspunkten zustande kam). Für die Ausführung gelten eine ganze Reihe von zusätzlichen Regelwerken, die insbesondere Anforderungen und Hinweise für die Wartung und Pflege von Holzfenstern enthalten.

Ergänzende gutachtliche Stellungnahme

Wie bereits erwähnt wurden bei der Pendelschlagprüfung Rahmen aus Kiefern- und Meranti-Holz eingesetzt. Diese Holzarten stellen zusammen bundesweit zwar den weit überwiegenden Anteil an den hergestellten Stückzahlen dar. Regional haben jedoch auch andere Hölzer, insbesondere z. B. Fichte, Lärche, Hemlock, Framire o. A., eine große Bedeutung. Diese Hölzer sind durch das eigentliche AbP nicht erfasst. Deshalb wurde bei dem Institutsleiter des „Prüfzentrums für Bauelemente“ in Rosenheim, Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Müller, eine gutachterliche Stellungnahme beauftragt. Diese bestätigt, unter Berücksichtigung von zahlreichen Prüfungen im Rahmen der WK 2 – Systemmappe des



Zur Ermittlung der tatsächlichen Rohdichte wurden Streifen aus den einzelnen Lamellen der Rahmen herausgeschnitten

BHKH, dass die Rahmenprofile aus allen für den Fensterbau geeigneten Holzarten mit der Mindest-Rohdichte von 450 kg/m³ hergestellt werden können. Zusätzlich wird attestiert, dass auch Profilsysteme mit größeren Querschnitten als IV 68 bei Einhaltung der Profilierung des Außenbereichs – es geht schließlich um die Haltbarkeit des Glasfalzanschlages oder „Nackens“ – ebenfalls geeignet sind.

Nachweis der Eignung

Mit dem beschriebenen AbP steht erstmals für übliche Fensterrahmen aus Holz der bauaufsichtlich in der TRAV und in der Bauregelliste geforderte Nachweis der Eignung zur Verfügung. Für andere Rahmenmaterialien

ist ein derartiger Nachweis bisher nicht bekannt. Durch die Bestätigung für übliche Profilierungen, Rahmenaufbauten und –größen, die gängigsten Holzarten in Kiefer und Meranti in dem AbP selbst und für andere Fensterhölzer über eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme besteht für Holzfenster ein auch für die „Leistungseigenschaft Absturzsicherung“ nachgewiesene Eignung. In dem Zusammenhang mit der Tabelle 2 der TRAV, aus der geeignete Glasaufbauten entnommen werden können, hat der Hersteller und der Anwender damit ohne weitere Nachweisführung oder bürokratischen Aufwand die Möglichkeit, funktionierende und sichere absturzsichernde Bauteile mit allen geforderten Nachweisen zu haben. ■

Luftdichtheitsmessungen von Gebäuden:

Keine Umkehr der Steuerschuld

Wird die Luftdichtheit von Gebäuden überprüft, müssen die ausführenden Dienstleister in der Regel Umsatzsteuer auf ihre Leistungen erheben und abführen.

Wie das Bundesministerium der Finanzen jetzt auf Anfrage des Fachverbandes Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB), Kassel, bestätigte, gilt dies auch, nachdem die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zum 1. April 2004 auf bestimmte Bauleistungen erweitert wurde. Begründung

des Ministeriums: Luftdichtheitsmessungen sind keine Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 13b UStG), da sie sich nicht unmittelbar auf die Substanz eines Gebäudes auswirken. Der FLiB hatte das Bundesfinanzministerium um Klärung gebeten, als Verbandsmitglieder von Problemen mit der Neuregelung berich-

teten. Wiederholt hatten Auftraggeber auf diese verwiesen und nur den für die Messung fälligen Nettobetrag, nicht aber die ausgewiesene Umsatzsteuer gezahlt. Mit der nun vorliegenden expliziten Einbeziehung von Luftdichtheitsmessungen in diesem Ausnahmetatbestand sieht der Fachverband jede Unsicherheit ausgeräumt. Das Ministerium versichert weiter, dass eine fälschliche Anwendung des § 13b nicht beanstandet wird, wenn sich beide Vertragspartner einig waren und der Leistungsempfänger den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert. ■